

Redaktion:

Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefon-Nummer: (0 30) 24 34 58 -20 oder -84



**SACHSEN-ANHALT**

Vertretung des Landes  
beim Bund

**Sachsen-Anhalt.**

**Hier macht das**

**Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Berlin, den 13. März 2018

**Erläuterungen  
zur 966. Sitzung des Bundesrates am 23. März 2018**

**Inhaltsverzeichnis**

TOP 4	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des <b>Waffengesetzes</b>	Seite 4
! TOP 6	Entschließung des Bundesrates - Die Situation der <b>Pflege durch Pflegepersonaluntergrenzen spürbar verbessern</b>	Seite 6
TOP 7	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der <b>Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse</b>	Seite 9
! TOP 9	Bericht über die <b>Auswirkung der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit</b>	Seite 11
! TOP 10a	<b>Jahresgutachten 2017/2018</b> des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	Seite 14
! TOP 10b	<b>Jahreswirtschaftsbericht 2018</b> der Bundesregierung	Seite 14

*\*)Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

- ! TOP 11 Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein **Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union** Seite 18
- TOP 14 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen** in der Europäischen Union Seite 21
- ! TOP 21 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan der EU für einen besseren **Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik** Seite 25
- TOP 22 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank: **Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas** - ein Fahrplan Seite 28
- TOP 23 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die **Einrichtung des Europäischen Währungsfonds** Seite 28
- ! TOP 26 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit **gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds** für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates **in Bezug auf die Unterstützung von Strukturereformen** in den Mitgliedstaaten Seite 33

TOP 28 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank: **Ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen**

Seite 28

## **TOP 4: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes - BR-Drucksache 58/18 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzesantrag des Landes Hessen soll sichergestellt werden, dass Extremisten legal keine Waffen besitzen, da sie eine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder darstellen. Dieses gelte laut der Begründung zu dem Gesetzentwurf unabhängig davon, aus welchem Phänomenbereich sie kommen, also ob es sich etwa um Rechts- oder Linksextremisten, Reichsbürger oder religiöse Extremisten handelt. Der Antrag sieht dazu eine Präzisierung der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen für den Waffenbesitz sowie die Einführung einer Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden vor.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen zwei Änderungen des Waffengesetzes. Zum einen soll § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes dahingehend geändert werden, dass Personen, deren personenbezogene Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeichert sind, die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Diese Regelung soll für eine Person, die als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder gespeichert ist, regelmäßig zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen. Es handelt sich um eine widerlegbare Vermutung (so genannte Regelvermutung). Zum anderen soll in § 5 Absatz 5 des Waffengesetzes die Pflicht zu einer Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden eingeführt werden, damit die Waffenbehörden regelmäßig davon Kenntnis erhalten, ob eine Person als Extremist eingestuft wird. Hinsichtlich des für Bund und Länder durch die Erweiterung der Informationspflichten entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes wird geschätzt, dass für den Bund zusätzlich 288.000 Euro und für die Länder inklusive Kommunen 4.600.000 Euro jährlich anfallen.

Der Bundesrat hatte in seiner 965. Sitzung am 02.03.2018 die Einbringung eines Gesetzentwurfs der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung des Waffengesetzes beim Deutschen Bundestag beschlossen [BR-Drucksache 39/18 (Beschluss)]. Nach diesem Gesetzentwurf sollen die Waffenbehörden dazu verpflichtet werden, auch die Verfassungsschutzbehörden nach Erkenntnissen im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung anzufragen. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat bereits beim 17. und 18. Deutschen Bundestag eingebracht, dort jedoch jeweils nicht abschließend beraten und unterfiel der Diskontinuität.

Am 10.03.2017 hatte der Bundesrat zu einem von der Bundesregierung eingebrachten „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ Stellung genommen und sich für eine waffenbehördliche Regelabfrage bei der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde vor Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis ausgesprochen [BR-Drucksache 61/17 (Beschluss)]. Im späteren Gesetzesbeschluss erfolgte u. a. eine Änderung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes, mit der Waffenbehörden und sonstige abfrageberechtigte Stellen die Möglichkeit erhalten, sich Informationen übermitteln zu lassen und frühzeitig über das

Begehren einer Person, eine Waffe zu besitzen, Kenntnis erlangen. Dadurch können bereits im Vorfeld der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sicherheitsbehördliche Erkenntnisse in das Erlaubnisverfahren einfließen. Liegen den abfrageberechtigten Stellen Informationen zu einem Antragsteller vor (z. B. Gewalttäter oder Extremist), können sie diese den Waffenbehörden mitteilen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Er hält eine Nachberichtspflicht für erforderlich und spricht sich deshalb für eine Ergänzung von § 5 des Waffengesetzes aus. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch im Nachhinein erlangte Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden außerhalb der regulären Wiederholungsüberprüfung berücksichtigt werden können. Die Speicher- und Löschvorschriften sollen entsprechend angepasst werden.

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger Rechtslage im Nachhinein erlangte Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden erst bei der Wiederholungsüberprüfung berücksichtigt werden, weil die Tatsache, dass eine Person auf Zuverlässigkeit im Rahmen des Waffenrechts überprüft wurde, nicht gespeichert wird. Künftig sollen bei der ersten Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Waffenrecht personenbezogene Daten gespeichert werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 23].**

## **TOP 6: Entschließung des Bundesrates - Die Situation der Pflege durch Pflegepersonaluntergrenzen spürbar verbessern - BR-Drucksache 48/18 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Kernziel der von Berlin beantragten Entschließung ist die Umsetzung von in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbarten Maßnahmen für eine bessere stationäre Pflege. Sofortmaßnahmen wurden vom Deutschen Bundestag in § 137i SGB V festgeschrieben. Davon ausgehend haben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. eine verbindliche Vereinbarung abzuschließen. In einem ersten Schritt betrifft dies Personaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen von Krankenhäusern ab 2019 – eine Maßnahme, die im Entschließungsantrag ausdrücklich begrüßt, aber mit bestimmten Erwartungen bzw. Forderungen ergänzt wird:

Falls eine solche Vereinbarung ganz oder teilweise nicht zustande kommt, müsse das Bundesministerium für Gesundheit zeitnah sachgerechte Pflegepersonaluntergrenzen in einer Rechtsverordnung festlegen. Sowohl in der Vereinbarung als auch bei einer Ersatzvornahme durch Rechtsverordnung sollen eine Reihe von Vorgaben erfüllt werden. Die Bundesregierung soll u. a. aufgefordert werden, auf deren Erfüllung hinzuwirken. Danach soll der Personalschlüssel

- für alle Krankenhäuser und Notaufnahmen gelten, in denen Pflegepersonal tätig ist,
- durch die Verwendung einer Pflegekraft-Patienten-Verhältniszahl eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege sicherstellen,
- rund um die Uhr gelten und
- ausschließlich durch das Zählen von Fachpersonal als erfüllt gelten dürfen.

Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden dafür zu sorgen, dass die Mehrausgaben nicht von den Krankenhäusern zu tragen, sondern vollständig von den Krankenkassen zu finanzieren sind.

Darüber hinaus wird erwartet, dass auch für die Hebammenversorgung in Kreißsälen und Wöchnerinnenstationen angemessene Personalschlüsselzahlen verbindlich festgelegt und in stationären Pflegeeinrichtungen SGB XI gesetzliche und bundesweit einheitliche Personalschlüssel eingeführt werden.

Die Bundesregierung soll außerdem aufgefordert werden, dem Bundesrat zeitnah über den Fortgang der Beratungen zu der Vereinbarung gemäß § 137i Absatz 1 SGB V zu informieren.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

In allen drei Handlungsfeldern, denen sich die Entschließung widmet, besteht bundesweit Handlungsbedarf. Viele Länder setzen dabei neben den bundesweit einheitlich zu regelnden Fragen auch Schwerpunkte gemäß den regionalen Erfordernissen.

Zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung betonen die Koalitionspartner in Sachsen-Anhalt in ihrem Koalitionsvertrag (dort Seite 57 ff.) das Ziel, dass Menschen auch bei eintretender Pflegebedürftigkeit möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Außerdem sind

insbesondere die Reform der Pflegeausbildung sowie die Maßnahmen für mehr Attraktivität des Pflegeberufs besonders bedeutsam zur Verbesserung der pflegerischen Situation. Mit Blick auf den im Koalitionsvertrag skizzierten Handlungsbedarf wurde 2016 ein „Runder Tisch“ „Pflege“ eingesetzt, der zwischenzeitlich mehrmals getagt hat.<sup>1</sup>

Mit Fragen der Hebammenversorgung befasst sich angesichts rückläufiger Hebammenzahlen ein weiterer – ebenfalls 2016 eingesetzter – „Runder Tisch“. 2015 waren in Sachsen-Anhalt insgesamt 259 Hebammen und Entbindungshelfer in Krankenhäusern in der Geburtshilfe beschäftigt – 228 fest angestellt, die anderen als Belegkräfte. 2014 waren es insgesamt noch 273. Ein Thema des „Runden Tisches“ „Geburt und Familie“ ist vor diesem Hintergrund die akademische Hebammenausbildung, die mit Blick auf die europaweite Anerkennung ohnehin erforderlich wird. Eine Studie soll außerdem Auskunft über die Personalsituation bei Hebammen in Sachsen-Anhalt und die Entwicklung der kommenden Jahre geben.

Auch auf Bundesebene wird die Personalsituation in den Pflegeberufen sowie bei den Hebammen schon seit Jahren diskutiert und es gab in den vergangenen Wahlperioden des Deutschen Bundestages bereits diverse Maßnahmen, um die die Attraktivität dieser Berufe zu stärken – sowohl für jene, die dort schon beschäftigt sind, als auch für jene, die sich für eine entsprechende Ausbildung entscheiden. Im Deutschen Bundestag selbst wurden das Thema sowohl im Rahmen von Gesetzentwürfen der Bundesregierung als auch auf Grundlage von Initiativen der Opposition beraten – teilweise in öffentlichen Anhörungen (z. B. öffentlichen Anhörung vom 30.11.2016 zum Thema „Gute Arbeit – Gute Versorgung: Mehr Personal in Gesundheit und Pflege“ sowie öffentliche Anhörung vom 17.05.2017 zu den Empfehlungen einer Expertenkommission zum Thema „Pflegepersonal im Krankenhaus“ für kurzfristige Maßnahmen). Letztere wurden mit Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen in den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten aufgenommen, darunter auch die Einfügung des § 137i in das SGB V.

Versorgungsforscher und Praktiker gehen davon aus, dass sich die Situation in der stationären Krankenpflege nicht einfach dadurch verbessern lasse, dass mehr Geld für Pflegekräfte bereitgestellt wird. Vielmehr bedürfe es auch neuer Strukturen und eines tiefgreifenden, qualitätsorientierten und durch angemessene Investitionen unterlegten Umbaus der Krankenhauslandschaft. Auch die Arbeitsteilung zwischen den Berufsgruppen in Krankenhäusern müsse modifiziert werden. Nicht zuletzt müssen auch zusätzliche Mitarbeiter gewonnen und deren Arbeitslasten refinanziert werden.<sup>2</sup>

Das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode (siehe dort Seite 15 und 95 ff.) geplante Sofortprogramm mit 8.000 zusätzlichen Stellen ist insofern nur ein Baustein eines ganzen Bündels geplanter Maßnahmen. Weitere Verbesserungen planen die Koalitionspartner auf Bundesebene in einer „Konzertierten Aktion Pflege“ u. a. mit

- der Anpassung der Sachleistungen in der Altenpflege an die Personalentwicklung,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Bezahlung in der Alten- und Krankenpflege,

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen zu Schwerpunktthemen des „Runden Tisches“ „Pflege“:  
<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/pflege/startseite/>

<sup>2</sup> Zur Februar-Ausgabe des vom AOK-Bundesverband GbR herausgegebenen Krankenhaus-Newsletters „Blickpunkt Klinik“:  
[http://www.blickpunkt-klinik.de/imperia/md/blickpunktklinik/pdf/ausgabe\\_februar\\_2018\\_final.pdf](http://www.blickpunkt-klinik.de/imperia/md/blickpunktklinik/pdf/ausgabe_februar_2018_final.pdf)

- einer Ausbildungsinitiative,
- Anreizen für die Rückkehr von Teilzeit- in Vollzeitbeschäftigung von Pflegekräften,
- einem Wiedereinstiegsprogramm,
- einer besseren Gesundheitsvorsorge für die Beschäftigten sowie
- einer Weiterqualifizierung von Pflegehelfern zu Pflegefachkräften.

Die tarifgerechte Bezahlung in der Altenpflege soll weiter gestärkt und die Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen in der stationären Krankenpflege sichergestellt werden. Nicht zuletzt haben sich die Koalitionspartner auf Bundesebene auch darauf verständigt, dass der Auftrag an Kassen und Krankenhäuser, Personaluntergrenzen für pflegeintensive Bereiche festzulegen, erweitert wird. Wie es auch im vorliegenden Entschließungsantrag gefordert wird, sollen Personaluntergrenzen nicht nur für pflegeintensive Bereiche, sondern für alle bettenführenden Abteilungen eingeführt werden.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

Der *Gesundheitsausschuss* spricht sich dafür aus,

- in Ziffer 6 zu ergänzen, dass zur Finanzierung die Sachleistungen der Pflegeversicherung kontinuierlich an die Personalentwicklung anzupassen sind,
- in einer Ergänzung (Ziffer 8 neu) die Erwartung zu formulieren, dass die Einführung bzw. Umsetzung von Personaluntergrenzen – insbesondere im ländlichen Raum – nicht zu Versorgungslücken oder -engpässen führt sowie
- in einer weiteren Ergänzung (Ziffer 9 neu) die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Partnern der Selbstverwaltung zu betonen, umfassende Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung zu ergreifen, um Personaluntergrenzen umsetzen und einhalten zu können.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* regt eine Klarstellung in Ziffer 3 an, dass die Mehrkosten unabhängig von der Trägerschaft der Krankenhäuser von den Krankenkassen getragen werden und damit auch bei Universitätskliniken.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die unveränderte Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er die Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – fasst.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 30].**



## **TOP 7: Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse**

### **- BR-Drucksachen 677/17 und zu 677/17 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein zielt auf eine schnellere Integration von ausländischen Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt ab. Dazu soll u. a. die Bundesregierung aufgefordert werden, in § 6 Absatz 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes eine angemessene Rechtsfolgenregelung dafür vorzusehen, was geschieht, wenn die Entscheidungsfrist von drei Monaten überschritten wird. Zudem soll die Bundesregierung eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sicherstellen.

#### **Ergänzende Informationen**

Seit 01.04.2012 gilt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das helfen soll, den Fachkräftebedarf in Deutschland zu sichern. Es wird geprüft, ob der Berufsabschluss mit einem deutschen Referenzberuf gleichwertig ist. Mit dem Anerkennungsgesetz haben ausländische Staatsbürger einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Auch Asylsuchende und Flüchtlinge können die Anerkennung ihres Abschlusses beantragen. Die Berufsanerkennung ist nicht an einen Aufenthaltstitel gebunden.<sup>3</sup>

Das Gesetz regelt die Anerkennung für über 60 bundesrechtlich geregelte Berufe, darunter reglementierte Berufe (z. B. Ärzte, Krankenpfleger und Handwerksmeisterberufe). In den Ländern gelten seit 2014 ebenfalls Anerkennungsgesetze (z. B. für Lehrer, Ingenieure und soziale Berufe). Über die Wirksamkeit des Anerkennungsgesetzes hatte die Bundesregierung im Juni 2017 einen Bericht vorgelegt. Demnach sind inzwischen nach erfolgreicher Anerkennung ihrer ausländischen Berufsabschlüsse neun von zehn Fachkräften erwerbstätig.<sup>4</sup>

Derzeit sieht § 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vor, dass die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten entscheiden muss, ob die im Ausland erworbene Berufsqualifikation gleichwertig ist. In der Begründung des Entschließungsantrages wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz keine Rechtsfolgen bei einer nicht rechtzeitigen Bearbeitung normmiert.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht vor (dort Seite 105), dass die Koalitionspartner die qualifikationsadäquate Beschäftigung von Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen weiter fördern wollen. Die Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zum o. g. Gesetz wolle man weiterentwickeln und den Anerkennungszuschnitt ausbauen. Darin heißt es u. a.: „Unter Fachkräften verstehen wir sowohl Hochschulabsolventen als auch Einwandererinnen und Einwanderer mit qualifizierter Berufsausbildung bzw. ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Eine Gleichwertigkeitsprüfung der beruflichen bzw. akademischen Qualifikationen der Fachkräfte soll möglichst ohne lange Wartezeiten erfolgen.“

---

<sup>3</sup> Zu weiterführenden Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:  
<https://www.bmbf.de/de/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-1091.html>

<sup>4</sup> Zum Bericht zum Anerkennungsgesetz 2017 (BT-Drucksache 18/12756 vom 12.06.2017):  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/127/1812756.pdf>

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat das Fassen der Entschließung in neuer Fassung. Sie empfehlen Folgendes festzustellen: So sollen Bundesrat und Bundesregierung gemeinsam Wege suchen, um die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Basis des Anerkennungsgesetzes zu beschleunigen und die Verfahren zu verbessern. Mit der Konzentration von Zuständigkeiten bei der Anerkennung habe der Bundesrat positive Erfahrungen gemacht. Dieser Prozess sei aber noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, mit den Ländern zu prüfen, wie die Anerkennung rechtlich und finanziell weiter verbessert und beschleunigt werden könne.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die Entschließung nicht zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. in neuer Fassung – zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Forst [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 31].**

## **TOP 9: Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit - BR-Drucksache 6/18 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bundesregierung ihrem Auftrag gemäß § 25 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nach, dem Deutschen Bundestag bis 31.12.2017 über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur flexibleren Elternzeit zu berichten.<sup>5</sup> Die Grundlage des Berichts bilden Auswertungen der Statistik zum Elterngeld durch das Statistische Bundesamt sowie die Ergebnisse der Befragung von 972 männlichen und weiblichen Beziehern von Elterngeld Plus durch das Institut für Demoskopie Allensbach.

Ziel der Weiterentwicklung des Elterngelds und der Elternzeit durch das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexiblen Elternzeit im Bundesentgelt- und Elternzeitgesetz sei es insbesondere gewesen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibler als bisher zu ermöglichen und eine Teilzeittätigkeit von Eltern nach der Geburt eines Kindes wirtschaftlich abzusichern. Dieses Ziel könne als weitgehend erreicht angesehen werden. So sei etwa die Inanspruchnahme des Elterngeld Plus durch die Eltern seit dessen Einführung kontinuierlich angestiegen. 28,0 Prozent – in einigen Regionen sogar bis 38,5 Prozent – der Eltern, die Elterngeld beantragt haben und deren Kinder ab 01.07.2015 geboren wurden, hätten sich im dritten Quartal 2017 für das Elterngeld Plus entschieden.

Mehr als drei Viertel der Befragten (77 Prozent) bewerten das Elterngeld Plus insgesamt positiv. Die Zustimmung fällt bei den Vätern mit 84 Prozent noch etwas höher aus als bei den Müttern, von denen 75 Prozent eine positive Bewertung abgeben.

Maßgebliches Entscheidungskriterium der Nutzer für die Inanspruchnahme des Elterngeld Plus sei vor allem die Möglichkeit, mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen zu können. Bei den Männern habe auch die (im Vergleich zum Basisentgelt) bessere Möglichkeit, den Partner durch einen höheren Anteil an Kinderbetreuung zu unterstützen, eine maßgebliche Rolle gespielt.

Die Modalitäten der Antragstellung werden von den Teilnehmern unterschiedlich bewertet. 43 Prozent der Teilnehmer empfanden die Regelungen und den Antrag als kompliziert. 24 Prozent sind hingegen der Ansicht, er sei leicht auszufüllen.

Insgesamt trage das Elterngeld Plus dazu bei, die wirtschaftliche Lage der Familie bei reduzierter Erwerbstätigkeit der Eltern stabil zu halten und eine Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Elterngeld attraktiver zu machen. Auch zeigten die Ergebnisse der Erhebung, dass das Elterngeld Plus eine partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung stärke. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass eine abschließende Bewertung erst 2019, mit Vorlage der Gesamtdaten für die abgeschlossenen Bezugszeiträume, möglich werde.

---

<sup>5</sup> Zum vollständigen Bericht in BT-Drucksache 19/400:  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/004/1900400.pdf>

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Regelungen zum Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus gelten für Geburten ab 01.07.2015. Mit der Einführung gibt es Elterngeld in drei Varianten:

- Basiselterngeld,
- Elterngeld Plus,
- Partnerschaftsbonus.

Eltern können für jeden Lebensmonat entscheiden, welche Elterngeldvariante sie bekommen möchten. Wie lange sie Elterngeld bekommen, hängt davon ab, für welche Variante sie sich entscheiden. Zu den Regelungen im Einzelnen:

- **Basiselterngeld:** Eltern können weiterhin 14 Monate Basiselterngeld nach der Geburt des Kindes erhalten (zwölf Monate plus zwei Partnermonate, die die Familie zusätzlich erhält, wenn beide Eltern das Elterngeld in Anspruch nehmen), die sie frei untereinander aufteilen können. Das Basiselterngeld beträgt grundsätzlich 65 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate vor der Geburt, mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.
- **Elterngeld Plus:** Mit dem Elterngeld Plus soll eine Teilzeittätigkeit von Eltern nach der Geburt eines Kindes wirtschaftlich besser abgesichert werden. Elterngeld Plus können Eltern doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld können sie sich auch für zwei Lebensmonate mit Elterngeld Plus entscheiden. Wenn ein Elternteil nach der Geburt nicht arbeitet, ist das Elterngeld Plus dafür nur halb so hoch wie das Basiselterngeld. Insbesondere Eltern, die in Teilzeit arbeiten möchten, können mit Elterngeld Plus in der Regel ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Das Elterngeld Plus beträgt mindestens 150 Euro, höchstens 900 Euro.
- **Partnerschaftsbonus:** Der Partnerschaftsbonus ist ein Angebot für Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen möchten. Als Partnerschaftsbonus können die Eltern jeweils vier zusätzliche Monate mit Elterngeld Plus bekommen. Das ist nur in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten möglich. Voraussetzung ist, dass beide Eltern in dieser Zeit Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche.
- **Flexibilisierung der Elternzeit:** Eltern können bis 24 Monate nicht genutzter Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahrs in Anspruch nehmen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist dafür nicht erforderlich. Zudem können Eltern ihre Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers in drei Zeitabschnitte aufteilen. Der Arbeitgeber kann jedoch einen dritten Zeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser ausschließlich in einem Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahrs liegt. Des Weiteren besteht eine so genannte Zustimmungsfiktion bei der Anmeldung einer Teilzeittätigkeit während der Elternzeit. Wenn der Arbeitgeber sich innerhalb der im Gesetz genannten Fristen nach Zugang des Teilzeitantrags des Arbeitnehmers nicht äußert, gilt der Teilzeitantrag hinsichtlich der Aufnahme der Teilzeittätigkeit und der Verteilung der Arbeitszeit als genehmigt.

Durch die gesetzlichen Neuregelungen des Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus kann ein Elternteil bis zu 32 Monate lang Elterngeld beziehen. Daher sind Auswertungen von beendeten Leistungsbezügen für abgeschlossene Geburtszeiträume erst nach Beendigung dieses Zeitraums möglich.

Für in Sachsen-Anhalt zu stellende Anträge im Zusammenhang mit Elterngeld bzw. dazu gehörige Informationen sind wie auch die Antragsunterlagen und zusätzliche Bescheinigungen der Elterngeldstelle für einen Elterngeldantrag auf einer Website von Elterngeld.net zusammengestellt.<sup>6</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Familie und Senioren* empfiehlt dem Bundesrat, zur Vorlage Stellung zu nehmen, insbesondere dass

- das Elterngeld und das Elterngeld Plus erfolgreiche familienpolitische Leistungen sind, die es Eltern ermöglichen, Beruf und Sorgearbeit besser miteinander zu verbinden,
- es auch in den kommenden Jahren einer gleichstellungsorientierten Weiterentwicklung der Familienpolitik bedarf, die auf der Lebenswirklichkeit und den Wunschvorstellungen der Menschen aufbaut,
- die bestehenden Probleme der Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit nicht im Privaten von den Einzelnen zu bewältigen sind, sondern es eine Aufgabe von Politik und Gesellschaft ist, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Erwerbs- und Sorgearbeit im gesamten Lebensverlauf für alle, die dies wünschen, vereinbar sind,
- eine Beibehaltung der Anreize für eine gleichmäßigere Aufteilung der Sorgearbeit und grundsätzlich existenzsichernde Erwerbstätigkeiten von Männern und Frauen weiterhin erforderlich ist, um bestehenden Hemmnissen in diesem Bereich zu begegnen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schwägele [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 12].**

---

<sup>6</sup> <https://www.elterngeld.net/elterngeldantrag/sachsen-anhalt.html>  
<https://www.elterngeld.de/elterngeldantrag-fuer-sachsen-anhalt.html>

**TOP 10a: Jahresgutachten 2017/2018 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**  
**- BR-Drucksache 716/17 -**

**TOP 10b: Jahreswirtschaftsbericht 2018 der Bundesregierung**  
**- BR-Drucksache 37/18 -**

**Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 10a:

Folgende Aspekte und Vorschläge werden in den Vordergrund gestellt:

- Die deutsche Wirtschaft befinde sich in einem kräftigen Aufschwung. Der Sachverständigenrat rechnet mit Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2,0 Prozent 2017 und 2,2 Prozent 2018.
- Die gute konjunkturelle Lage biete die Chance für eine Neujustierung der Wirtschaftspolitik. Dabei sollten die Herausforderungen der Zukunft im Mittelpunkt stehen, die sich aus Globalisierung, demografischem Wandel, Digitalisierung und der Verteilung von Gütern ergeben. Der erwirtschaftete Haushaltsüberschuss solle als Basis für weitere Konsolidierungsmaßnahmen genutzt werden.
- Kehrseite der positiven konjunkturellen Entwicklung sei eine zunehmende Belastung durch Steuern und Abgaben, die eine allmähliche Abschaffung des Solidaritätszuschlags nötig mache. Der Sachverständigenrat spricht sich in diesem Kontext gegen die Abschaffung der Abgeltungsteuer aus.
- Der Sachverständigenrat empfiehlt, den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 0,5 Prozentpunkte zu senken.
- Um den Herausforderungen des digitalen Wandels zu begegnen, solle die Politik einen innovationsoffenen Ordnungsrahmen schaffen sowie eine Digitalisierungskommission einrichten, um Reformbedarf zu identifizieren.

Zu TOP 10b:

Die Bundesregierung nimmt in ihrem Bericht wie folgt Stellung: In Teil I stellt sie zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Themenschwerpunkte dar. Als geschäftsführende Bundesregierung beschränkt sie die Berichterstattung dabei auf das laufende Geschäft sowie Maßnahmen des Jahres 2017. Im anschließenden Teil II wird die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das laufende Jahr erläutert.

Auch sie betont, dass sich die deutsche Wirtschaft mit einem preisbereinigten Wachstum des BIP von 2,2 Prozent 2017 in einem kräftigen konjunkturellen Aufschwung befinde, dessen Ende momentan noch nicht absehbar sei. Vielmehr rechnet die Jahresprojektion 2018 der Bundesregierung mit einem weiteren Wirtschaftswachstum von 2,4 Prozent. Begünstigend für die deut-

sche Wirtschaft wirke nicht nur die solide Binnenwirtschaft, sondern auch das wieder freundlichere weltwirtschaftliche Umfeld, das insbesondere zur Belebung des Außenhandels und der Investitionen beigetragen habe. Ebenso sei die Preissteigerungsrate 2017 mit 1,8 Prozent in der Nähe der Zielinflationsrate der Europäischen Zentralbank für das Eurowährungsgebiet angesiedelt gewesen.

Die gute gesamtwirtschaftliche Lage lasse sich auch an Indikatoren des Arbeitsmarktes ablesen. Die Zahl der Erwerbstätigen habe nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2017 mit rund 44,3 Millionen einen neuen Höchststand seit der Wiedervereinigung erreicht, wobei eine Fortsetzung des Beschäftigungsaufbaus auch für das laufende Jahr zu prognostizieren sei. Spiegelbildlich dazu habe die Arbeitslosenquote mit 5,7 Prozent im Jahresdurchschnitt 2017 den niedrigsten Stand seit 25 Jahren erreicht und werde auch 2018 auf einen Wert von 5,3 Prozent weiter abnehmen. Ebenso hätten die Nettolöhne und -gehälter seit 2010 preisbereinigt um durchschnittlich 1,1 Prozent pro Jahr zugenommen. Durch die günstige Finanzentwicklung bei der Bundesagentur für Arbeit in den vergangenen Jahren konnte weiterhin die allgemeine Rücklage auf rund 17 Milliarden Euro zum Jahresende 2017 aufgebaut werden.

Gleichermaßen positive Bewertung findet die Lage der öffentlichen Haushalte. Insbesondere werde die Schuldenstandsquote im Finanzplanungszeitraum unter die Maastricht-Obergrenze von 60 Prozent des BIP zurückgeführt. Gleichzeitig hätten die soliden Staatsfinanzen eine deutliche Steigerung der öffentlichen Investitionen, insbesondere in Infrastruktur, Bildung und Forschung, ermöglicht. Schließlich seien auch die Rahmenbedingungen für private Investitionen verbessert worden und der Bund habe seit Beginn der vorangegangenen Legislaturperiode keine neuen Schulden aufgenommen.

Zukünftige Herausforderungen und Schwerpunkte ihrer Aktivität sieht die Bundesregierung u. a. auf den folgenden Gebieten:

- Demografischer Wandel: Dieser bewirke gleichzeitig ein sinkendes Erwerbspersonenpotenzial und – infolge der Alterung der Bevölkerung – steigende Ausgaben insbesondere für Alterssicherung, Gesundheit und Pflege.
- Digitalisierung: Als Kernpunkte identifiziert die Bundesregierung u. a. Cybersicherheit, Förderung der Forschung sowie Entwicklung und Ausbau der digitalen Infrastruktur (insbesondere des Breitbandnetzes) sowie das Ziel, Deutschland bis 2025 zum Leitmarkt für 5G-Anwendungen zu machen („5G-Strategie für Deutschland“).<sup>7</sup>
- Globalisierung: Aktive Gestaltung der Globalisierung und Bekämpfung zuletzt international zunehmender protektionistischer Tendenzen.
- Klimawandel: Moderne, wettbewerbliche und umweltverträgliche Energiepolitik zur Gewährleistung eines effektiven Klimaschutzes. Hierbei gelte es einen Ausgleich zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien bei gleichbleibender Verlässlichkeit der Stromversorgung zu schaffen.
- Integration: Eingliederung Geflüchteter in Gesellschaft und Arbeitsmarkt.

---

<sup>7</sup> Zum *Legislativbericht „Digitale Agenda 2014 - 2017 der Bundesregierung“*:  
[https://www.digitale-agenda.de/Webs/DA/DE/Home/home\\_node.html](https://www.digitale-agenda.de/Webs/DA/DE/Home/home_node.html)

- Zukunft der Europäischen Union (EU): Trotz der wirtschaftlichen Erholung stehe Europa weiterhin vor großen Herausforderungen (etwa Terrorismus/Bewältigung der Migration).
- Entlastung der Steuerpflichtigen und Bekämpfung von Steuervermeidung.
- Stärkung strukturschwacher Regionen: Es bestehe bezüglich Innovationskraft, Investitionen, Infrastruktur und Daseinsvorsorge insbesondere im landwirtschaftlichen sowie altindustriellen Raum Nachholbedarf. Dem Ausgleich dieser Defizite dienen die Vorbereitungen zur Gründung einer Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“.
- Verstärkung der Investitionen: Investiert werden müsse in Verkehrsinfrastruktur, Mikroelektronik, Elektromobilität, Energieeffizienzmaßnahmen für Gebäude sowie in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Für diese Bereiche wurden die Ausgaben im Bundeshaushalt zwischen 2013 und 2017 um rund 45 Prozent auf 36,1 Milliarden Euro erhöht. Die Gesamtausgaben des Bundes stiegen im selben Zeitraum hingegen nur um knapp 7 Prozent.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Sachverständigenrat erstattet jährlich ein Gutachten (Jahresgutachten) und leitet es der Bundesregierung jeweils bis 15.11. zu. Die Bundesregierung legt im Januar eines jeden Jahres dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Jahreswirtschaftsbericht vor. Dieser enthält neben der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Jahresgutachten des Sachverständigenrates mit seinen aus dem Gutachten gezogenen wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen eine Darlegung der für das laufende Jahr von der Bundesregierung angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele (Jahresprojektion), sowie eine Darlegung der für das laufende Jahr geplanten Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Nach einer Studie der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (Nord/LB) ist für 2018 in Sachsen-Anhalt von einem realen BIP-Wachstum von 1,4 Prozent auszugehen, während für 2017 mit einem realen Wachstum des BIP von 1,0 Prozent gerechnet wird.<sup>8</sup> Aus Sicht der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sei 2017 für Sachsen-Anhalt bisher die Fortsetzung einer nur verhaltenen Konjunktur gewesen. Das preisbereinigte BIP-Wachstum habe zum Halbjahr 0,8 Prozent betragen, was eine deutliche Differenz zum bundesdeutschen Jahreswert von 2,2 Prozent darstelle. Maßgeblich getragen sei diese Entwicklung vom eher stagnierenden Baugewerbe, welches ein Umsatzplus von 0,3 Prozent erzielt habe, und dem verarbeitenden Gewerbe, insbesondere der Industrie, die ein Umsatzplus von 3,8 Prozent und somit eine deutliche Verbesserung zum Vorjahreswert von minus 2,6 Prozent habe verzeichnen können.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage in TOP 10a Kenntnis zu nehmen und zu der Vorlage in TOP 10b Stellung zu nehmen.

---

<sup>8</sup> Zur Studie der Nord/LB vom 25.01.2018:  
<https://www.nordlb.de/de/research/regionalwirtschaft/sachsen-anhalt/>



Der *Wirtschaftsausschuss* teilt u. a. die Einschätzung der Bundesregierung, dass sich die deutsche Wirtschaft in einem kräftigen konjunkturellen Aufschwung befinde. Gleichzeitig weist er jedoch auf die mittel- und langfristigen Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die demographische Entwicklung, die Digitalisierung, die Globalisierung und den Klimawandel hin. Er begrüßt, dass die Bundesregierung die Zukunftsthemen in den Mittelpunkt ihrer Wirtschaftspolitik stellt, teilt außerdem ihre Auffassung hinsichtlich der Förderungsbedürftigkeit strukturschwacher Regionen und hebt hervor, dass der diesbezügliche Handlungsbedarf angesichts der dargelegten Entwicklungen, und auch aufgrund zu erwartender Mittelkürzungen bei den EU-Struktur- und Investitionsfonds, ab 2021 noch steigen wird.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt die Erhöhung der Investitionen in Verkehrs-, Bildungs-, Forschungs-, Energieeffizienz- und Kommunikationsstrukturen sowie die Maßnahmen zum Bürokratieabbau und bekräftigt außerdem die Notwendigkeit, die Potenziale der Industrie 4.0 bestmöglich zu nutzen. Er gibt darüber hinaus im Hinblick auf den Aspekt der Elektromobilität die Empfehlung, die Länder, die Kommunen (und dabei vor allem die Städte) beim Aufbau von Ladeinfrastrukturen und bei der Umsetzung neuer Pilotprojekte zu unterstützen. Ausdrückliche Zustimmung des Ausschusses findet ebenfalls die Stärkung der Mikroelektronik.

Auch zu den Rahmenbedingungen für junge Technologieunternehmen und Start-ups positioniert sich der Ausschuss. Er teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass diese Unternehmen beim Strukturwandel der deutschen Wirtschaft unverzichtbar seien und begrüßt daher Maßnahmen, die auf eine effizientere Förderung privater Wagniskapitalgeber abzielen. Ebenso finden Maßnahmen, die den Bürgern einen vollständigen digitalen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen eröffnen, seine Zustimmung.

Der Ausschuss betont darüber hinaus die soziale Brisanz der in einigen Städten und Ballungszentren in den letzten Jahren gestiegenen Wohnungsknappheit. Er hält es für erforderlich, dass die Bundesregierung weiterhin eine Mitverantwortung übernimmt.

Unterstützung findet auch die Energiewende als zentrales Projekt zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Bundesregierung soll gebeten werden, den Strukturwandel in den Braunkohleregionen zu unterstützen und hierbei die enge Abstimmung mit den betroffenen Ländern und Vertretern der Region zu gewährleisten. Der Ausschuss empfiehlt die Bundesregierung aufzufordern, weitere Anstrengungen zum Ausbau und zur Modernisierung der Energienetze zu übernehmen und betont die Notwendigkeit einer internationalen Abstimmung in Klimafragen.

Der *Wirtschaftsausschuss* betont schließlich die Bedeutung eines gut funktionierenden europäischen Binnenmarktes und eines anhaltenden Wachstums in der EU für die deutsche Wirtschaft und begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, die Globalisierung aktiv zu gestalten und Protektionismus entschieden entgegenzutreten.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Holzki [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 25].**

**TOP 11: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union  
- BR-Drucksache 63/18 -**

**Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Union (EU) verhandelt mit dem Vereinigten Königreich seit dem 19.06.2017 offiziell über dessen Austritt aus der EU am 29.03.2019 (so genannter „Brexit“).

Nachdem der Europäische Rat am 15.12.2017 festgestellt hatte, dass in der Phase 1 (finanzielle Entflechtung, Bürgerrechte und Grenzfragen zwischen Nordirland und der Republik Irland) „ausreichende Fortschritte“ erzielt werden konnten, schlägt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) mit der vorliegenden Beschlussempfehlung vom 20.12.2017 dem Rat eine Erweiterung ihres ursprünglichen Verhandlungsmandats vor (siehe hierzu Erläuterungen der Landesvertretung Sachsen-Anhalt zur BR-Drucksache 373/17 vom 05.12.2017, dort Seite 5). Damit will sie auf den Fortschritt der Verhandlungen in der Phase 2 (Regelung einer Übergangsphase und Ausgestaltung der künftigen Beziehungen) reagieren können. Diesen Beschluss hat der Rat am 29.01.2018 bereits gefasst.

Für die zweite Verhandlungsphase gelten insbesondere folgende Richtlinien:

- Die im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangsregelungen sollten sich auf den gesamten gemeinsamen EU-Besitzstand („acquis“) erstrecken.
- Das EU-Recht soll in der Transitionsphase im Vereinigten Königreich ebenso gelten wie in jedem Mitgliedstaat der EU.
- Das Vereinigte Königreich wird ab dem Tag seines Austritts nicht mehr von den Übereinkünften profitieren, die von der EU geschlossen wurden.
- Grundvoraussetzung für jede Übergangsregelung soll sein, dass sich das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum weiter an der Zollunion und am Binnenmarkt (mit allen vier Grundfreiheiten) beteiligt und alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Integrität des Binnenmarkts und der Zollunion zu wahren.
- Das Vereinigte Königreich sollte sich weiter an die Handelspolitik der EU halten.
- Die bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen der EU finden Anwendung, insbesondere die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs; das Vereinigte Königreich wird jedoch nicht über ein Stimm- und Präsenzrecht in den Gremien der EU verfügen.
- Die Übergangsregelungen sollten ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des Austrittsabkommens Anwendung finden. Als Ende der Übergangsphase ist der 31.12.2020 vorgesehen.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Am 28.02.2018 hat die Kommission den Entwurf eines Rechtstextes für ein Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich veröffentlicht.<sup>9</sup> Darin sind ausführliche Regeln u. a. zur Übergangsphase, zu den Rechten der Bürger sowie zur finanziellen Entflechtung und zu Grenzfragen zwischen Irland und Nordirland vorgesehen. Die Verhandlungen müssten hierzu bis Oktober 2018 abgeschlossen werden, damit das Austrittsabkommen rechtzeitig in Kraft treten kann. Danach steht die Ratifizierung des Abkommens durch den Rat, das Europäische Parlament sowie das Vereinigte Königreich an.

Der Bundesrat hatte sich bereits mehrfach mit dem Thema "Brexit" befasst. Mit seinem Beschluss vom 31.03.2017 [BR-Drucksache 235/17 (Beschluss)] hatte er von der Bundesregierung eine entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben angemessene Beteiligung an den Verhandlungen eingefordert. Nachdem am 07.07.2017 zwei Beauftragte des Bundesrates für die Ratsarbeitsgruppe "Brexit" benannt worden waren [siehe BR-Drucksache 505/17 (Beschluss)], hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2017 [BR-Drucksache 373/17] (Beschluss), spezifische Interessen der Länder im Hinblick auf den Brexit gegenüber der Bundesregierung formuliert. Gerade für die nun angelaufene Phase 2 der Verhandlungen strebt er mit Blick auf die starke Länderbetroffenheit in vielen Bereichen eine stärkere Beteiligung in der Ratsarbeitsgruppe an.

Auf Ebene der deutschen Länder laufen intensive Arbeiten zu der Frage, welche Folgen der Brexit haben kann und inwieweit die Länder von Ansiedlungen britischer Unternehmen profitieren könnten. Darüber hinaus tauschen sich Bund und Länder regelmäßig eng über den Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und deren mögliche Folgen wie auch Handlungsoptionen und -bedarfe aus.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt befasst sich entsprechend des Verhandlungsfortgangs mit den Auswirkungen des Brexit auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstige Belange des Landes. Das Landesrecht wird derzeit auf Änderungsbedarf in Zusammenhang mit dem Brexit überprüft. Für Sachsen-Anhalt als Empfänger von EU-Strukturfördermitteln ist der Austritt des Vereinigten Königreichs auch unter dem Aspekt der dadurch entstehenden Finanzierungslücke im EU-Haushalt von nicht unerheblicher Relevanz.

Europaminister Rainer Robra, Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, hat das Thema „Brexit“ als eines der zentralen Themen für Veranstaltungen in der Europawoche 2018 im Land benannt.<sup>10</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche, detaillierte Stellungnahme, die seine Anliegen für die Verhandlungsposition der Bundesregierung konkretisiert. Er betont u. a. darin die tiefgreifenden kulturellen und politischen Beziehungen sowie das gemeinsame Wertefundament von EU und Vereinigtem Königreich. Den

---

<sup>9</sup> Zur Pressemitteilung der Kommission vom 28.02.2018:  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-1243\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1243_de.htm)

<sup>10</sup> Siehe: [https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/Europa/Bibliothek\\_Europapolitik/Dokumente/Europawoche\\_2018/Ankuendigung\\_Europawoche\\_2018.pdf](https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/Bibliothek_Europapolitik/Dokumente/Europawoche_2018/Ankuendigung_Europawoche_2018.pdf)

großen Herausforderungen der Gegenwart könne man nur mit einer engen Zusammenarbeit begegnen. Um eine rechtzeitige Vorbereitung auf den Brexit zu gewährleisten, müssten alle Verhandlungsergebnisse möglichst zeitnah in Rechtstexten vorliegen.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass nach dem Austritt auf eine Balance von Rechten und Pflichten zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geachtet werden müsse. In der Übergangsphase sollte der gesamte gemeinsame rechtliche Besitzstand der EU im Vereinigten Königreich Anwendung finden; aus dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen fortwirkende finanzielle Verpflichtungen müssten fortbestehen. Die Rechte von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich und von britischen Bürgern in der EU sollten maximal gewährleistet bleiben.

Speziell für die Bereiche der Wirtschaftsbeziehungen, der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kultur und Rundfunk soll der Bundesrat jeweils auf die Relevanz der bestehenden Kooperation und Verflechtung der deutschen Länder mit dem Vereinigten Königreich und das hohe Interesse der Länder an einer möglichst weitgehenden Fortsetzung der Zusammenarbeit hinweisen. Dabei müsse jedoch auf ein regulatorisches „level playing field“ geachtet werden“.

Der Ausschuss schlägt dem Bundesrat vor, die Stellungnahme der Kommission direkt zu übermitteln.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].**

**TOP 14: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union**  
**- BR-Drucksachen 777/17 und zu 777/17 -**

**Inhalt der Vorlage**

Als eine Folgemaßnahme zur europäischen Säule sozialer Rechte hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) den o. g. Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt. Sie soll die mit dem Nachweisgesetz vom 20.07.1995 in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 91/533/EWG<sup>11</sup> ersetzen.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, die bereits bestehende Pflicht der Arbeitgeber, Arbeitnehmer schriftlich über bestimmte Arbeitsbedingungen zu informieren, in persönlicher sowie inhaltlicher Hinsicht auszuweiten und damit an die geänderte Arbeitswelt anzupassen. Darüber hinaus sollen bei den Arbeitsbedingungen neue Mindestanforderungen für sämtliche Arten von Beschäftigungsverhältnissen etabliert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Arbeitnehmer über ein Grundpaket an durchsetzbaren Rechten verfügt. Auf diese Weise sollen Planbarkeit sowie Sicherheit der Arbeitsbedingungen gerade für diejenigen Arbeitnehmer verbessert werden, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden. Wesentliche Inhalte sind:

- Angleichung des Arbeitnehmerbegriffs an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs,
- Aufnahme von Beschäftigungsformen in den Geltungsbereich der Richtlinie (z. B. Hausangestellte, geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte mit kurzen Arbeitsverträgen, Arbeit auf Abruf), die derzeit noch häufig ausgeschlossen sind,
- Übergabe der schriftlich erfassten wesentlichen Vertragsbedingungen an Beschäftigte am ersten Tag der Beschäftigung,
- Einführung neuer Mindestrechte (das Recht auf bessere Planbarkeit der Arbeit für Beschäftigte mit Arbeitszeit nach variablem Zeitplan; die Möglichkeit, Arbeitgeber um Übergang in eine stabilere Beschäftigungsform zu ersuchen; das Recht auf Fortbildung ohne Lohnabzug),
- Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus der Richtlinie.

Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten in nationales Recht umzusetzen.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. EG L 288 Seite 32)

## Ergänzende Informationen

Die Initiative gehört zu den wichtigsten Maßnahmen der Kommission im Zuge der europäischen Säule sozialer Rechte. Übergeordnetes Ziel ist die Förderung einer sicheren und verlässlichen Beschäftigung und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.<sup>12</sup>

Bisher wird Arbeitnehmern das Recht auf schriftliche Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte ihres Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Die geltende Rechtslage entspricht nicht mehr der veränderten Arbeitsmarktrealität mit den in den letzten Jahren entstandenen neuen Arbeitsformen.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll gewährleistet werden, dass alle Arbeitnehmer (auch solche mit atypischen Arbeitsverträgen) mehr Planungssicherheit und Klarheit hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen erhalten. Die Kommission geht davon aus, dass im Vergleich zu heute zwei bis drei Millionen zusätzliche Arbeitnehmer mit atypischen Verträgen von der vorgeschlagenen Richtlinie erfasst sein werden. Zugleich sieht der Vorschlag Maßnahmen vor, um den Verwaltungsaufwand der Arbeitgeber zu reduzieren; z. B. können sie die vorgeschriebenen Informationen auch elektronisch bereitstellen.

Die Initiative war im April 2017 zusammen mit der europäischen Säule sozialer Rechte angekündigt worden. Sie ist Teil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2018. Vorausgegangen war eine zweistufige Konsultation der Sozialpartner, in der konträre Positionen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände deutlich wurden. Die Sozialpartner haben keine Verhandlungen aufgenommen, um eine eigene Vereinbarung vorzuschlagen. Im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Kommission daher beschlossen, selbst tätig zu werden.

Die Sozialpartner bewerten die Überlegungen der Kommission unterschiedlich. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Mindestanforderungen bei den Arbeitsbedingungen. Während die Arbeitnehmerseite solche Forderungen befürwortet, sehen Arbeitgeber und Wirtschaft in Deutschland dies eher kritisch.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) unterstützt größtenteils die Vorschläge der Kommission, jedoch werden auch Punkte angemahnt, die noch nicht ausreichend sind bzw. noch korrigiert werden müssen. Unter anderem gingen die Vorschläge zur Verbesserung der Durchsetzung der Informationsrechte in die richtige Richtung, jedoch bedürften sie weiterer Verbesserung, um Schlupflöcher zu schließen. Es sei zu dem bedauerlich, dass die Richtlinie nicht eine Beschränkung von prekären und unsicheren Beschäftigungsverhältnissen bewirke, sondern ihnen eine Berechtigungsgrundlage schaffen würde. Generell sollten keine Verschlechterungen für die Arbeitnehmer in Deutschland entstehen.<sup>13</sup>

Der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) unterstützt die Anwendung des Arbeitnehmerbegriffs auf die neuen Beschäftigungsformen, jedoch lehnt er die Legalisierung von „ausbeuterische[n] Beschäftigungsverhältnisse[n]“ ab. Für das öffentliche Dienstrecht solle zudem weiterhin die

---

<sup>12</sup> Zu Pressemitteilungen der Kommission vom 21.12.2017:  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-5285\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5285_de.htm)  
[https://ec.europa.eu/germany/news/20171221-arbeitsbedingungen\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20171221-arbeitsbedingungen_de)

<sup>13</sup> Zur DGB-Stellungnahme vom 16.02.2018:  
<http://www.dgb.de/themen/++co++75b09482-12fd-11e8-bd93-52540088cada>

ausschließliche Hoheit der Mitgliedstaaten gelten, da es eigenständig sein muss und keine prekäre Arbeit fördere.<sup>14</sup>

Der Richtlinienvorschlag wird sowohl konzeptionell als auch inhaltlich vom Arbeitgeberverband Gesamtmetall abgelehnt. Die neuen Rechte für Arbeitnehmer würden in bestehende oder zukünftige Tarifverträge und Verhandlungen eingreifen. Nur den Arbeitnehmern würde eine Ausweitung ihrer Rechte zugesprochen, ohne die betrieblichen Bedürfnisse der Unternehmen zu berücksichtigen. Des Weiteren entstünde ein Anpassungsbedarf des geltenden Arbeitsrechts auch außerhalb des Nachweisgesetzes.<sup>15</sup>

Abgeordnete der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament begrüßen grundsätzlich den Vorschlag der Kommission. Sie warnen jedoch, dass eine starke Regulierung einen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum nehmen könne. Besonders unter deutscher Sichtweise wären Teile der Richtlinie kritisch zu sehen, da sie in Deutschland nur schwer umzusetzen seien, wie etwa die Schaffung des europäischen Arbeitnehmerbegriffs und die Unterrichtungspflicht der Arbeitgeber.<sup>16</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat zur Vorlage umfangreich, in Teilen kritisch, Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* erachten es für dringend geboten, dass die neuen atypischen Beschäftigungsformen – wie im Richtlinienvorschlag vorgesehen – ebenfalls in den Schutzbereich der Arbeitnehmer mit aufgenommen werden. Sie halten es angesichts der zunehmenden länderübergreifenden Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen für berechtigt, innerhalb der Europäischen Union (EU) Mindeststandards zu setzen. Deshalb erscheine es sinnvoll, einen EU-weiten einheitlichen Arbeitnehmerbegriff einzuführen. Die Ausschüsse betonen, die erstmalige Festlegung materieller Rechte als Mindestanforderungen sei eine Weiterentwicklung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Die Möglichkeit für tarifliche Abweichungen dürfe jedoch nicht zu einer Einschränkung der Beschäftigten führen. Beide Ausschüsse empfehlen die Bundesregierung aufzufordern, sich bei der Kommission für das Fortsetzen des Dialogprozesses einzusetzen und so zu einer weiteren Umsetzung der Säule sozialer Rechte beizutragen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* betont ausdrücklich, dass Mitgliedstaaten nur dann entscheiden dürfen, Arbeitsverhältnisse von den Verpflichtungen der Richtlinie auszunehmen, wenn sie eine angemessene zu bestimmende Mindestdauer unterschreiten. Die Erweiterung der Informationspflichten bei längerfristigen Beschäftigungsverhältnissen sei sachgerecht. Dass der Richtlinienvorschlag von den Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Sanktionen fordert, wird positiv gesehen. Insgesamt sei der Vorschlag eine gute Diskussionsgrundlage für die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituationen der in Europa Beschäftigten und ihrer Familien.

---

<sup>14</sup> Zur dbb-Stellungnahme vom 26.01.2018:

[https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2018/180126\\_stellungnahme\\_arbeitsbedingungen.pdf](https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2018/180126_stellungnahme_arbeitsbedingungen.pdf)

<sup>15</sup> Zur Pressemitteilung: <https://www.gesamtmetall.de/themen/europa-internationales/nachweisrichtlinie>

<sup>16</sup> Zur Pressemitteilung vom 20.01.2018 von Sven Schulze, MdEP in der EVP-Fraktion:

<http://www.schulze-europa.eu/ueberregulierung-kann-der-wirtschaft-schaden/>

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* kritisiert, dass im Richtlinienvorschlag auf die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes zu wenig eingegangen werde. Die Bundesregierung soll gebeten werden, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, den öffentlichen Dienst aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen und die Rechtsetzungskompetenz der Mitgliedstaaten hierfür uneingeschränkt zu erhalten, zumindest aber bei der Ausgestaltung der Regelungen detailliert zu berücksichtigen.

Der *Wirtschaftsausschuss* argumentiert, dass eine größere Flexibilität des Arbeitsmarktes und insbesondere die Digitalisierung neue Geschäftsmodelle mit großem Wertschöpfungspotential erschließt. Kritisch weist er darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zusätzliche bürokratische Belastungen auf das für die Zielstellung zwingend erforderliche Maß beschränkt bleiben sollten.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich lediglich den Empfehlungen des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten* angeschlossen.

Zusätzlich unterstreicht er ausdrücklich das Ziel der Kommission, allen Arbeitnehmern – auch solchen in atypischen und neuen Beschäftigungsformen – transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen sowie grundlegenden Schutz zu gewährleisten. Er weist auf die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und die strikte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips hin. Auch bringt der Ausschuss erhebliche inhaltliche Bedenken gegenüber Regelungen des Richtlinienvorschlags vor. Er weist darauf hin, dass die Zuständigkeit der EU zur Regelung von Arbeitsbedingungen auch inhaltlich auf Mindestvorschriften beschränkt ist. Als zu weitgehend kritisiert er den Ansatz der Kommission, in der Richtlinie den Arbeitnehmerbegriff selbst im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu definieren, statt wie bisher den Mitgliedstaaten die Entscheidung zu überlassen, wer nach nationalem Recht als Arbeitnehmer in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die von der Kommission angestrebten Änderungen weit über die bisher geltenden Informationspflichten hinausgehen und zu einer Einschränkung des Dispositionsrechts des Arbeitgebers führen. Für unverhältnismäßig und nicht praktikabel hält er die Erweiterung der Informationspflichten des Arbeitgebers in Kombination mit der Fristverkürzung auf den ersten Arbeitstag. Dies würde vor allem für kleine und mittlere Betriebe ohne Personalabteilung einen unververtretbaren bürokratischen Mehraufwand bedeuten. Er betont, dass beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen der EU im Dialog und unter Einbindung der Sozialpartner konzipiert und umgesetzt werden sollten. Deshalb soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass der Richtlinienvorschlag zurückgezogen, hilfsweise solange zurückgestellt wird, bis ein tragfähiger Kompromiss mit den Sozialpartnern erreicht ist.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83] oder an Frau Hofmann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 41].**



**TOP 21: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik  
- BR-Drucksache 16/18 -**

**Inhalt der Vorlage**

Das Ziel des vorgelegten Aktionsplans ist die Schaffung einer partizipativen Kultur der Rechtstreue. Dazu möchte die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) künftig eng mit den Mitgliedstaaten und den Berufsgruppen zusammenarbeiten, die den Vollzug von Umweltrecht in den Mitgliedstaaten verantworten.

Das Ergebnis einer Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts der Europäischen Union (EU) war, dass der Vollzug mit größten Herausforderungen und in der Folge mit Rechtsverstößen verbunden sei. So seien als Beispiele die diffuse Wasserverunreinigung, schlechte Luftqualität in den Städten, unzulängliche Abfallbehandlung, rückläufige Arten und Lebensräume sowie der gesamte Bereich der Umweltkriminalität zu nennen. Die Kosten der Rechtsverstöße werden mit etwa 50 Milliarden Euro pro Jahr beziffert. Schon allein daraus ergebe sich das Erfordernis einer besseren Umsetzung. Denn nichtfunktionierende Mechanismen sind die Ursache für Umsetzungsdefizite, ein Faktor für unlauteren Wettbewerb und wirtschaftliche Schäden. Sie untergraben das Vertrauen in die Wirksamkeit von EU-Recht.

Für die Behörden vor Ort stellen sich die Probleme im Vollzug oft mannigfaltig dar: Umfang und Vielfalt der Vorschriften stellen neben anderem Herausforderungen für die Behörden dar. Insbesondere bestünden Schwierigkeiten bei der Ahndung von Delikten im Bereich der Umweltkriminalität. Schließlich seien oft nicht vorhandene Kapazitäten ein Problem. Die Zuständigkeiten lägen oft in kleinen Einrichtungen, die über begrenzte finanzielle Mittel, wenig Personal und mangelndes Fachwissen verfügen. Im Zuge der Finanzkrise wurden die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel noch zusätzlich beschränkt oder gar eingefroren.

Der Aktionsplan umfasst neun Maßnahmen, die 2018 und 2019 umgesetzt werden sollen:

- Bessere Nutzung von Fachwissen über die Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts,
- Ermittlung der erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und des Ausbildungsbedarfs,
- Erleichterung des Austauschs von bewährten Verfahren,
- Erstellung eines Verfahrensleitfadens für Strategien zur Bekämpfung von Umweltverbrechen,
- Erstellung von Leitfäden für Sicherung des Vollzugs von Umweltrecht in ländlichen Gebieten (vor allem die Medien Boden und Wasser betreffend),
- Erstellung technischer Leitlinien für die Kontrolle von Einrichtungen zur Entsorgung von Bergbauabfällen,
- Erstellung einer Dokumentation über bewährte Verfahren für die Bearbeitung von Umweltbeschwerden und Bürgerbeteiligung,
- Aufbau von Kapazitäten und Nutzung weltraumgestützter Aufklärungsdaten,
- Bewertung nationaler Systeme.

Der Aktionsplan soll den Mitgliedstaaten helfen, die Herausforderungen zu bewältigen. Zur Unterstützung des Aktionsplanes bzw. der verbesserten Umsetzung von EU-Umweltrecht sollen die Mitgliedstaaten ihre Behörden an Kooperationsnetzen beteiligen, Instrumente, die im Rahmen dieses Aktionsplanes entwickelt werden, einführen, Ausbildung und Entwicklung beruflicher Kompetenzen fördern sowie genügend finanzielle Ressourcen zur Vollzugssicherung bereitstellen. Die Kommission ihrerseits wird eine Sachverständigengruppe einrichten, um den Aktionsplan zu lenken und den Meinungsaustausch darüber zu ermöglichen. Die Kommission sieht in dem Aktionsplan einen Beitrag, das gemeinsame Erbe Europas besser zu schützen.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Aktionsplan soll insbesondere den Mitgliedstaaten eine Hilfestellung bieten, die nicht einen dem deutschen Standard entsprechenden Umweltvollzug haben.

In Sachsen-Anhalt wird der Vollzug von EU-Umweltrecht im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen thematisiert.<sup>17</sup> So sollen die europäischen Standards 1:1 (dort Seite 104), insbesondere soll das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 zügig und konsequent umgesetzt werden (dort Seite 111). Erklärtes Ziel der Koalition in Sachsen-Anhalt ist es, die Flächenversiegelung in Anlehnung an das bundesweite Ziel auf maximal 1,3 Hektar pro Tag zu begrenzen (dort Seite 113). Dazu will die Koalition die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bodenschutz besser nutzen und darüber hinaus durch geeignete rechtliche Vorgaben den Bodenschutz sicherstellen (dort Seite 113). Denn der Erhalt der Bodenfunktionen und des Bodenlebens ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bewahrung unserer Lebensgrundlagen (dort Seite 112).

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt eine kritische Stellungnahme zur Vorlage. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Aktionsplan Maßnahmen enthalte, die nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen. Er bezweifelt, dass der Vollzug des EU-Umweltrechts auf EU-Ebene besser verwirklicht werden könne. Gerade der Vollzug von Umweltrecht gehöre zu den klassischen Vor-Ort-Aufgaben.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* begrüßt hingegen die Erstellung von Verfahrenleitfäden. Ferner weist er darauf hin, dass im Aktionsplan das für den Vollzug von Umweltrecht wichtige Instrument EMAS-Umweltmanagementsystem (EMAS = Eco-management and audit scheme) keine Erwähnung findet. Dieses Instrument sei aber geeignet, Defizite in der Umsetzung des Umweltrechts zu verringern. Weiterhin sieht der Ausschuss, dass die Themen Bodenschutz und Reduktion der Flächenneuanspruchnahme in der EU nicht ausreichend behandelt würden und vor allem ein verbindlicher Rechtsrahmen fehle. Deshalb soll sich die Bundesregierung für einen EU-weiten verbindlichen Rechtsrahmen für den Bodenschutz einsetzen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich teilweise der kritischen Stellungnahme des *Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* angeschlossen. Darüber hinaus ergänzt er, dass der Aktionsplan auf eine Steuerung und Kontrolle des Umweltrechts-

---

<sup>17</sup> Zum Koalitionsvertrag: [https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/STK/Dokumente/Koalitionsvertrag2016-2012.pdf](https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Dokumente/Koalitionsvertrag2016-2012.pdf)

vollzugs mit Maßnahmen abziele, welche die Organisation und Ausstattung der zuständigen Behörden betreffen. Auch die zu erarbeitenden Leitfäden würden quasi-normative Wirkung in den Ländern, die für den Vollzug zuständig sind, entfalten. Der Ausschuss bezweifelt darüber hinaus, dass zentrale Verfahrensleitfäden, Dokumentationen und Verfahren zur Behandlung von Umweltbeschwerden und Bürgerbeteiligung erforderlich und angemessen wären.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Hoge-Becker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 51].**

**TOP 22: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank: Weitere Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas – ein Fahrplan**

- BR-Drucksache 753/17 -

**TOP 23: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds**

- BR-Drucksache 750/17 und zu 750/17 -

**TOP 28: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank: Ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen**

- BR-Drucksache 755/17 -

### **Inhalt der Vorlagen**

Diese drei Vorhaben der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) gehören neben anderen zum so genannten „Nikolauspaket“, einem Bündel von Initiativen, das am 06.12.2017 veröffentlicht wurde.

Zu TOP 22:

Die Kommission hält in vier komplementären Bereichen Fortschritte für erforderlich, die in den nächsten 18 Monaten erörtert und vereinbart werden sollten:

- **Finanzunion:** Hierzu zählt die Vollendung der Bankenunion mit der Agenda zur Risikominderung bei Kreditinstituten, den Arbeiten auf dem Gebiet der notleidenden Kredite, den Vorschlägen für ein Europäisches Einlagenversicherungssystem und die Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds (hierzu siehe auch BR-Drucksache 750/17, TOP 23) sowie der Vorschlag über Unternehmensinsolvenzen und Umstrukturierungen. Des Weiteren zählen dazu die Verwirklichung der Kapitalmarktunion, die u. a. den Zugang zu Finanzmitteln für Start-ups verbessern soll, und die Arbeiten des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu europäischen staatsanleihebesicherten Wertpapieren (Sovereign Bond-Backed Securities, SBBS).
- **Fiskalunion:** Die Kommission will weiterhin auf eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik hinwirken, wobei sie bei der Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts von der dort vorgesehenen Flexibilität mit Blick auf die Unterstützung von Reformen und Investitionen Gebrauch machen will. Der mehrjährige Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 soll zum Anlass genommen werden, den Haushalt der Europäischen Union (EU) zu modernisieren. In diesem Zusammenhang soll auch eine Stabilisierungsfunktion geschaffen werden (hierzu siehe auch BR-Drucksache 754/17, TOP 25).
- **Wirtschaftsunion:** Hier gibt es den Vorschlag für eine bessere Mittelausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für die nächsten zwei Jahre (hierzu

siehe auch BR-Drucksache 748/17, TOP 27). Ferner soll die Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitik ausgebaut werden.

- Demokratische Rechenschaftspflicht und intensiviere Steuerung: Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und der Vertrag über Stabilisierung, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag, auch Fiskalpakt) sollen in EU-Recht überführt werden (hierzu siehe auch TOP 23 und BR-Drucksache 747/17, TOP 24). Der Dialog der Kommission mit dem Europäischen Parlament soll formalisiert werden. Zudem soll es das Amt eines Europäischen Wirtschafts- und Finanzministers geben (hierzu siehe auch BR-Drucksache 755/17, TOP 28).

Zu TOP 23:

Der Verordnungsvorschlag sieht die Gründung eines Europäischen Währungsfonds (EWF) als eigenständige juristische Person nach EU-Recht vor. Er soll als Rechtsnachfolger an die Stelle des ESM treten, dessen finanzielle und institutionelle Strukturen im Wesentlichen erhalten bleiben sollen. Wie dieser soll der EWF einem Mitglied unter strengen, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen politischen Auflagen Stabilitätshilfe gewähren, indem dem Mitglied Kreditlinien oder Darlehen gewährt oder dessen Anleihen angekauft werden. Darüber hinaus sollen einem Mitglied Darlehen speziell zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten gewährt werden können. Bei Kreditinstituten, die die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets oder des Antrag stellenden Mitglieds bedrohen, soll es auch die Möglichkeit der direkten Rekapitalisierung geben. Über die bisherigen Aufgaben des ESM hinaus soll der EWF bis zu einer anfänglichen Obergrenze von 60 Milliarden Euro die Letztsicherung („Backstop“) für den Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds übernehmen, falls dessen verfügbare Mittel nicht ausreichen, wobei die gewährten Mittel später an den EWF zurückzuzahlen sind. Das genehmigte Anfangskapital des EWF soll nach entsprechender Übertragung des ESM-Kapitals rund 705 Milliarden Euro betragen; davon sollen rund 80,5 Milliarden Euro eingezahltes und der Rest abrufbares Kapital sein. Insgesamt entfallen auf Deutschland rund 190 Milliarden Euro oder 27 Prozent.

Zu TOP 28:

In dieser Mitteilung legt die Kommission dar, welche Rolle ein künftiger Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen in der Governance-Architektur der Wirtschafts- und Währungsunion spielen könnte. Er soll die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der EU und des Euro-Währungsgebiets verfolgen und sie auf internationaler Ebene vertreten. Er soll die politische Koordinierung stärken und die Einhaltung der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzvorschriften überwachen. Er soll dabei helfen, eine angemessene Fiskalpolitik für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes zu formulieren, und zu deren praktischer Umsetzung beitragen. Zudem soll er den Einsatz von Haushaltsinstrumenten der EU und des Euro-Währungsgebiets beaufsichtigen. Er soll zugleich Vizepräsident der Kommission und Vorsitzender der Eurogruppe sein. In der letztgenannten Eigenschaft würde er auch den Vorsitz im Gouverneursrat des in einen EWF umgewandelten ESM führen. Er soll gegenüber dem Europäischen Parlament in allen Fragen, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen, rechenschaftspflichtig sein.

## Ergänzende Informationen

Zu TOP 22:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12.03.2018 ist zum EU-Haushalt u. a. Folgendes festgehalten (dort Seiten 8, 9): „Wir wollen die EU finanziell stärken, damit sie ihre Aufgaben besser wahrnehmen kann. Dafür werden wir bei der Erstellung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens Sorge tragen ... Wir sind zu höheren Beiträgen Deutschlands zum EU-Haushalt bereit. Wir wollen einen Haushalt, der klar auf die Aufgaben der Zukunft mit europäischem Mehrwert ausgerichtet ist.“

Zu TOP 23 und TOP 28:

Frankreichs Präsident Emmanuel Macron hat sich in einer Grundsatzrede am 26.09.2017 u. a. für einen EU-Finanzminister ausgesprochen, verbunden mit einem eigenen Budget für die Eurozone.<sup>18</sup> Diesen Plänen hatte der damalige Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, bei einem Treffen der Euro-Finanzminister eine Absage erteilt; stattdessen hatte er vorgeschlagen, den – zwischenstaatlich vereinbarten – Rettungsfonds ESM zu einem EWF auszubauen.<sup>19</sup> Die Absicht, den ESM zu einem parlamentarisch kontrollierten EWF weiterzuentwickeln, findet sich auch im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018. Wie von der Kommission vorgeschlagen, sollte der EWF nach dem Koalitionsvertrag (dort Seite 9) jedoch im EU-Recht verankert sein, wobei die Rechte der nationalen Parlamente zu wahren seien.

Zu dem so genannten Nikolauspaket gehören außerdem:

- TOP 24: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Bestimmungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Verantwortung und der mittelfristigen Ausrichtung der Haushalte in den Mitgliedstaaten (BR-Drucksache 747/17): Demnach müssen die Mitgliedstaaten für die Dauer der Legislaturperiode ein mittelfristiges Ziel für den strukturellen Haushaltssaldo und den Ausgaben-Wachstumspfad festlegen; eine unabhängige Einrichtung hat die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.
- TOP 25: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank: Neue Haushaltsinstrumente für ein stabiles Euro-Währungsgebiet innerhalb des Unionsrahmens (BR-Drucksache 754/17): Dabei handelt es sich um die Unterstützung von Strukturreformen und für Mitgliedstaaten, die den Euro einführen wollen, um die Letztsicherung beim Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds und um eine Stabilisierungsfunktion, die große asymmetrische Schocks abfedern soll.
- TOP 27: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/825 zur Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen und zur Anpassung seines übergeordneten Ziels (BR-Drucksache 748/17): Das laufende Programm zur Unterstützung von

---

<sup>18</sup> Zur Rede:

[http://www.deutschlandfunk.de/grundsatz-rede-an-der-sorbonne-macron-will-ein-souveraenes.1783.de.html?dram:article\\_id=396823](http://www.deutschlandfunk.de/grundsatz-rede-an-der-sorbonne-macron-will-ein-souveraenes.1783.de.html?dram:article_id=396823)

<sup>19</sup> Zum Presseartikel vom 09.10.2017:

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/euro-finanzen-schaeuble-stellt-sich-gegen-macron-1.3701753>

Strukturreformen für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit einem Volumen von 142,8 Millionen Euro soll im Hinblick auf die vorliegenden Anträge für 2019/2020 um 80 Millionen Euro auf dann insgesamt 222,8 Millionen Euro aufgestockt werden.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 22:

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat grundsätzlich zu begrüßen, dass die Kommission die Wirtschafts- und Währungsunion zu vertiefen und die Handlungsfähigkeit des europäischen Währungsraums zu stärken beabsichtigt. Er soll sich für die eigenverantwortliche Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten der Eurozone und gegen eine gemeinsame Schuldenfinanzierung aussprechen und eine Vergemeinschaftung der Einlagensicherung ablehnen. Er soll sich auch dafür aussprechen, die Bedingungen für Innovation und Investitionen innerhalb der Eurozone zu verbessern.

Nach der Empfehlung des *Finanzausschusses* soll der Bundesrat spezifische Haushaltsmittel für wirtschaftliche Stabilisierung und soziale Konvergenz und für die Unterstützung von Strukturreformen befürworten. Er soll zudem die Auffassung vertreten, dass fiskalische Kontrolle, wirtschaftliche Koordinierung in der EU und der Eurozone sowie der Kampf gegen Steuerbetrug und aggressive Steuervermeidung vorangetrieben werden müssen.

Zu TOP 23:

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, die Ansicht zu vertreten, dass die Weiterentwicklung des ESM zu einem parlamentarisch kontrollierten EWF eine Möglichkeit darstellt, ein bewährtes Instrument der Krisenbewältigung für die Zukunft weiter zu festigen, sich aber – anders als es der *Finanzausschuss* empfiehlt – kritisch zu dessen Überführung in Unionsrecht äußern.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zu kritisieren, dass die geplante Ausgestaltung des EWF die politische Macht der Kommission stärken soll.

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat die Erwartung zu äußern, dass die Rechte der nationalen Parlamente bei der Kontrolle des geplanten EWF erhalten bleiben.

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* befürwortet gemeinsam mit dem *Finanzausschuss* die vorgesehene Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds nur unter bestimmten Voraussetzungen wie dem Abbau der Risiken in den Banken und der Haushaltsneutralität.

Der *Wirtschaftsausschuss* lehnt hingegen eine solche Letztsicherung ab, da die Fehlanreize, die hier entstünden, zu erheblichen Schäden führen könnten. Er empfiehlt zudem, sich für eine deutlichere Umsetzung der Nichtbeistandsklausel und die Entwicklung eines Konzeptes für einen Ausstieg aus der regulatorischen Vorzugsbehandlung von Staatsanleihen auszusprechen.

Zu TOP 28:

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Überlegungen der Kommission zu begrüßen, zunächst die Funktion eines Europäischen Ministers einzurichten, die bestehenden Funktionen wie den Vizepräsidenten der Kommission, den Vorsitz der Eurogruppe und den Vorsitz im ESM- bzw. EWF-Gouverneursrat zusammenzuführen und damit einhergehend die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament zu stärken.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, er solle der Kommission den von ihr gesehenen Mangel an einer einheitlichen und koordinierten Außendarstellung der Wirtschafts- und Finanzpolitik zwar bestätigen, aber die institutionelle Einrichtung eines Wirtschafts- und Finanzministers als nicht erforderlich bezeichnen. Nur unter der Voraussetzung, dass er primär als Hüter über den Fiskalpakt fungiert, soll die Schaffung eines solchen Postens befürwortet werden. Der Bundesrat soll hierbei darauf hinweisen, dass der Posten auch nicht mittel- oder langfristig zur Schaffung zusätzlicher Umverteilungsmechanismen führen darf. Auch soll er auf den Zielkonflikt hinweisen, dem ein Posten ausgesetzt ist, in dem die Ressorts Wirtschaft und Finanzen vereint sind.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Zu allen drei Vorlagen wird empfohlen, die Stellungnahmen direkt an die Kommission zu übermitteln.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 40].**



**TOP 26: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/ 2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Struktur-reformen in den Mitgliedstaaten**  
**- BR-Drucksache 749/17 und zu 749/17 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) schlägt eine Änderung der so genannten Dachverordnung mit den gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) vor. Die Änderung betrifft ausschließlich die Verwendung der Mittel der innerhalb der ESI-Fonds reservierten so genannten leistungsgebundenen Reserve. Die leistungsgebundene Reserve beträgt insgesamt 6 Prozent der den Mitgliedstaaten zugewiesenen ESI-Fonds-Mittel. Bislang werden diese gegen Ende einer Förderperiode für spezifische Projekte verausgabt, die bestimmte Etappenziele erreicht haben.

Die Kommission will mit der geänderten Verordnung den Mitgliedstaaten ermöglichen, diese Mittel nunmehr ganz oder teilweise zur Förderung von Strukturreformen einzusetzen. Die zu unterstützenden Strukturreformen sollen durch mehrjährige Reformzusagepakete festgelegt werden, die als Bestandteile der nationalen Reformprogramme vorzulegen und zu beobachten sind. Die Reformzusagen sollen durch die Mitgliedstaaten selbst ausgearbeitet werden und eindeutige Etappenziele und Zielvorgaben enthalten, für deren Umsetzung ein Zeithorizont von drei Jahren nicht überschritten werden soll. Nach der Überprüfung und Billigung durch die Kommission legt sie den Betrag fest, der aus der leistungsgebundenen Reserve dafür bereitgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine kostenunabhängige Förderung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der jeweiligen Reform stehen und die von der Europäischen Union (EU) bereits gewährte Unterstützung für nationale Reformen ergänzen soll. Eine nationale Ko-Finanzierung ist dabei nicht erforderlich. Die Überwachung der Umsetzung soll im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgen. Sobald die vorgesehene Reform durch den Mitgliedstaat umgesetzt ist, soll die Unterstützung in voller Höhe ausgezahlt werden. Bestandteil des Vorschlags ist weiterhin, dass die Unterstützung von Strukturreformen nicht unter geteilter Verwaltung erfolgt, sondern im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission.

Dieser Vorschlag der Kommission ist als Pilotvorhaben für ein neues, mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestattetes Instrument zur Umsetzung von Reformen gedacht.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die deutschen Länder sind durch die von der Kommission geplante Maßnahme direkt betroffen, da sie die ESI-Fonds gemeinsam mit der Kommission verwalten und somit über ihren Einsatz vor Ort mitentscheiden. Die Umsetzung des Verordnungsvorschlags der Kommission würde den Ländern ihre Mitgestaltungsmöglichkeit bei der Verausgabung der Mittel der leistungsgebundenen Reserve entziehen. Nach Ansicht des Europäischen Ausschusses der Regionen verstößt der Vorschlag gegen das Subsidiaritätsprinzip. Auf seiner Plenartagung am 01.02.2018 hat er schwere Bedenken gegen den Vorschlag vorgebracht: In einer EntschlieÙung weist er darauf hin, dass „das Ziel der Kohäsionspolitik [...] nicht darin liegt, Strukturreformen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, sondern vielmehr darin, „die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern“. Der Ausschuss der Regionen wird dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament empfehlen, den Verordnungsvorschlag der Kommission abzulehnen. Sollte er allerdings offiziell angenommen werden, würde der Ausschuss der Regionen sein Recht auf Klage gegen den Legislativvorschlag vor dem Gerichtshof der EU wahrnehmen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 09.03.2018 (dort TOP 21) zur Kohäsionspolitik der EU einen Beschluss gefasst.<sup>20</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* verweist in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme zur Vorlage darauf, dass im laufenden Programmplanungszeitraum bereits eine Verbindung zwischen den Prioritäten des Europäischen Semesters und dem Haushaltsplan der EU vorgesehen ist, die insbesondere über eine stärkere Verknüpfung der ESI-Fonds mit dem Europäischen Semester umgesetzt wird. Er erkennt an, dass eine solche Verknüpfung unter bestimmten Bedingungen und insbesondere unter strikter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sachgerecht sein kann, bezweifelt jedoch, dass der Entzug der leistungsgebundenen Reserve aus der geteilten Mittelverwaltung zielführend ist. Er weist darauf hin, dass schon heute die Möglichkeit besteht, dass Mitgliedstaaten Teile ihrer aus den ESI-Fonds finanzierten Mittel der Technischen Hilfe auf das im Mai 2017 verabschiedete Programm zur Unterstützung von Strukturreformen übertragen können. Er betont weiter, dass viele der laufenden Operationellen Programme aufgrund der bestehenden Verknüpfung von Europäischem Semester und ESI-Fonds bereits Fördermaßnahmen zur Umsetzung von Strukturreformen enthalten, welche gleichzeitig kohäsionspolitische Zielsetzungen adressieren. Er betont, dass die Ziele und Aufgaben der regional ansetzenden EU-Kohäsionspolitik weit über die Unterstützung gesamtstaatlicher Strukturreformen hinausgehen und nur gemeinsam mit auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts ausgerichteten Fördermaßnahmen Strukturreformen ihre volle Wirkung entfalten und neue Disparitäten vermieden werden können. Daher sieht er keine Notwendigkeit für eine erweiterte Möglichkeit zur Überführung von bislang der geteilten Mittelverwaltung unterliegenden Mitteln für kohäsionspolitische Ziele in die direkte Mittelverwaltung durch die Kommission und fordert, dass in der nächsten Förderperiode die Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Reformzusagen der Mitgliedstaaten nicht zulasten der in geteilter Mittelverwaltung umgesetzten ESI-Fonds und der damit einhergehenden regionalen Gestaltungsfreiheit bei der Programmierung der Mittel erfolgen darf.

---

<sup>20</sup> Zum angenommenen Antrag der Koalitionsfraktionen in LT-Drucksache 7/2574 (Beschlussdrucksache noch nicht verfügbar): <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2574raa.pdf>

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Brömme [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 42].**